

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes

Pocking Süd II Deckblatt Nr. 6



Pocking,
Satzung:
Stadt Pocking

März 2009
Juli 2009

Krah
Bauverwaltung

DECKBLATT-NR. 6

zum Bebauungsplan POCKING SÜD II

Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt-Nr. 6

Ergänzende textliche Festsetzungen:

3.) Maß der baulichen Nutzung

3.12) Zulässig Mehrfamilienhäuser und Appartementwohnungen :

Wird auf Parzelle 14 erweitert.

Begründung:

Auf der Parzelle 14 (Flur-Nr. 864/2) soll der Wohnraum durch einen Dachgeschossausbau erweitert werden, durch das dadurch entstehende Mehrfamilienhaus erfolgt eine Angleichung an die Nachbargrundstücke, die bereits mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind.

Diesbezüglich ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zu Anwendung kommt.

Die Umweltschutzrechtlichen Belange sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen, deshalb wird gem. § 13 Absatz 1 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Pocking, 12.02.2009

Dipl.-Ing. (FH) Karl Daschner
Passauer Straße 77
94060 Pocking
Tel.: 08531/91830, Fax: 4677

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Süd II Dbl. Nr. 6“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 11.03.2009 die Änderung des Bebauungsplanes Süd II durch Deckblatt Nr. 6 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.04.2009 bis 06.05.2009. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 02.07.2009 die Änderung des Bebauungsplans „Süd II durch Deckblatt Nr. 6“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 10.07.2009 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 10.07.2009
Stadt Pocking


K r a h
1. Bürgermeister

